

# **BVGer D-5505/2021 vom 1. Juni 2026**

Bundesverwaltungsgericht, 2026-06-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-5505\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5505_2021)

FR: TAF D-5505/2021 du 1 juin 2026

IT: TAF D-5505/2021 del 1 giugno 2026

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (Wiedererwägung)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Über offensichtlich begründete wie auch offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich (im Zeitpunkt der Entscheidung) um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4.1**

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des

Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten «qualifizierten Wiedererwägungsgesuch» vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Ebenfalls im Rahmen einer Wiedererwägung zu prüfen sind Beweismittel, die erst nach dem Beschwerdeentscheid entstanden sind.

#### **E. 4.2**

Wie bereits im Urteil D-4039/2021 vom 20. Oktober 2021 festgehalten, hat das SEM die Eingabe der Beschwerdeführerin zu Recht als Wiedererwägungsgesuch entgegengenommen, ist indessen zunächst zu Unrecht darauf nicht eingetreten, weshalb das Bundesverwaltungsgericht die Sache zur materiellen Behandlung an das SEM zurückwies. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren ist nunmehr zu prüfen, ob das SEM in der angefochtenen Verfügung (implizit) zu Recht zum Schluss gekommen ist, dass keine Gründe vorliegen, welche die Rechtskraft der Verfügung vom 22. Februar 2016 zu beseitigen vermögen.

#### **E. 5.1**

Vorab ist auf die (sinngemässen) formellen Rügen einzugehen, da sie geeignet sein können, eine Kassation der angefochtenen Verfügung zu bewirken.

#### **E. 5.2.1**

In der Beschwerde wird bemängelt, dass das SEM der Beschwerdeführerin weder den vorliegenden LINGUA-Bericht noch die Dokumente aus den anderen Asylverfahren, auf welche es sich in der angefochtenen Verfügung beziehe, offengelegt habe. Es sei ihr daher praktisch unmöglich, überhaupt Stellung nehmen zu können. Damit wird sinngemäss eine Verletzung des Akteneinsichtsrechts (vgl. Art. 26 ff. VwVG) und des Anspruchs auf rechtliches Gehör (vgl. Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 29 ff. VwVG) gerügt.

#### **E. 5.2.2**

Betreffend den LINGUA-Bericht vom 5. Oktober 2015 ist zunächst festzuhalten, dass das SEM der Beschwerdeführerin bereits mit Schreiben vom 10. Dezember 2015 - unter Beilage einer Übersicht zum Werdegang und zur Qualifikation von AS19 - dessen wesentlichen Inhalt zur Kenntnis brachte und ihr die Möglichkeit gewährte, sich dazu zu äussern (vgl. Akten SEM A34/3 und A32/1). Im Beschwerdeverfahren D-1806/2016 wurde denn auch keine Verletzung des Akteneinsichtsrechts respektive des Anspruchs auf rechtliches Gehör moniert. Mit Schreiben vom 21. Juli 2021 gewährte das SEM sodann dem Rechtsvertreter Einsicht namentlich in die soeben erwähnten vorinstanzlichen Akten. Das SEM hat damit dem Anspruch der Beschwerdeführerin auf Akteneinsicht und rechtliches Gehör Genüge getan. Es besteht keine Veranlassung, von der gefestigten Rechtsprechung zur Verweigerung der vollständigen Offenlegung von LINGUA-Analysen abzuweichen. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der im Rahmen des Wiedererwägungsverfahrens erhobenen Einwände (vgl. dazu Urteil des BVGer D-2858/2021 vom 6. Februar 2025 E. 7.5.2 f. m.w.H.).

### **E. 5.2.3**

Sodann besteht vorliegend auch kein Grund zur Offenlegung der Dokumente zu den in der angefochtenen Verfügung erwähnten zwei Asylverfahren (vgl. Urteil des BVGer a.a.O. E. 7.3).

### **E. 5.3.1**

In der Beschwerde wird weiter moniert, dass das SEM in der angefochtenen Verfügung oberflächlich und floskelhaft argumentiert habe.

### **E. 5.3.2**

Soweit mit diesem Einwand eine Verletzung der Begründungspflicht gerügt wird, ist festzuhalten, dass das SEM in der angefochtenen Verfügung ausführlich genug aufgezeigt hat, aufgrund welcher Überlegungen es zum Schluss gekommen ist, dass die (auch in den Medien geäußerte) Kritik an der sachverständigen Person AS19 keine Änderung der ursprünglichen Verfügung zu bewirken vermag. Der Beschwerdeführerin war es denn auch möglich, die vorinstanzliche Verfügung sachgerecht anzufechten. Eine Verletzung der Begründungspflicht ist mithin nicht ersichtlich. Daran ändert der Umstand nichts, dass sich das SEM in seiner Begründung auf Erkenntnisse bezog, die es im Rahmen anderer Verfahren gewonnen hatte.

### **E. 5.4.1**

Schliesslich wird in der Beschwerde bemängelt, dass das SEM sich nicht um eine ernsthafte Abklärung des Sachverhalts bemüht habe. Dies zeige sich auch in der Erwägung des SEM, wonach kein Beleg über die linguistische Qualifikation der in den Medien zitierten Professorin, Frau D.\_\_\_\_\_, vorliege.

### **E. 5.4.2**

Hierzu ist festzuhalten, dass das SEM die im Wiedererwägungsgesuch geäußerte Kritik an der sachverständigen Person AS19 im Rahmen anderer Asylverfahren prüfte und in der Folge an AS19 festhielt. Dass es sich dabei offenbar nicht um das Einholen eines Belegs über die linguistische Qualifikation von Frau D.\_\_\_\_\_ bemühte, ist nicht zu beanstanden. Es ist (daher) - sowie unter Hinweis auf die nachfolgenden Erwägungen - nicht ersichtlich, inwiefern in vorliegender Sache weitere Sachverhaltsabklärungen angezeigt (gewesen) wären. Insbesondere bestand und besteht für das Einholen einer neuen Herkunftsabklärung (vgl. Bst. D. vorstehend) kein Anlass.

### **E. 5.5**

Zusammenfassend zielen die formellen Rügen ins Leere. Damit erübrigen sich Ausführungen zum Antrag, wonach aus prozessökonomischen Gründen direkt die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen sei, und ist der Eventualantrag auf Rückweisung der Sache an das SEM abzuweisen.

### **E. 5.6**

Der in der Beschwerde gestellte Antrag, Frau D.\_\_\_\_\_ sei als Zeugin zu ihrer linguistischen Qualifikation zu befragen, ist nach dem in E. 5.4.2 Gesagten ebenfalls abzuweisen.

### **E. 6.1.1**

In materieller Hinsicht ist sodann darauf hinzuweisen, dass das Bundesverwaltungsgericht sich im Urteil D-2337/2021 vom 5. Juli 2023 (publiziert als Referenzurteil) ausführlich mit der (teilweise auch medialen) Kritik an der mit der Erstellung des vorliegenden LINGUA-Berichts betrauten sachverständigen Person AS19 auseinandergesetzt hat. Das Gericht kam zum Schluss, dass die Qualität und die Aussagekraft der von AS19 erstellten LINGUA-Analysen nicht grundsätzlich zu beanstanden seien. So entspreche die Methode der Fachstelle LINGUA den - im internationalen Vergleich - besten Standards derartiger Sprach- und Herkunftsanalysen und die Mitarbeitenden der Fachstelle würden bestmögliche Anstrengungen unternehmen, um ihre Analysen unparteiisch und regelkonform sowie nach wissenschaftlichen Kenntnissen zu erstellen. Ferner sei es der Ansicht, dass die sachverständige Person AS19 fachlich geeignet erscheine, ihre Sorgfaltspflichten ernst nehme sowie neutral und unabhängig sei. Dies ändere jedoch nichts daran, dass LINGUA-Analysen in jedem Einzelfall auf ihre Aussagekraft hin geprüft werden müssten (vgl. a.a.O. E. 7.4 ff. [insb. 7.9] m.w.H.).

#### **E. 6.1.2**

Vor diesem Hintergrund ist die im Wiedererwägungsgesuch und in der Beschwerde erhobene Kritik an der sachverständigen Person AS19 mit den diesbezüglich eingereichten Beweismitteln nicht geeignet, um die vorliegende, bereits im Urteil D-1806/2016 vom 5. Februar 2018 (E. 5.2) einer Einzelfallprüfung unterzogene LINGUA-Analyse in Frage zu stellen und ihr einen erhöhten Beweiswert abzusprechen. Die sachverständige Person TAS09 war sodann bei der Erstellung der vorliegenden LINGUA-Analyse nicht involviert, weshalb die Beschwerdeführerin bereits aus diesem Grund aus dem Artikel von «La Liberté» vom 22. Juni 2021 nichts abzuleiten vermag.

#### **E. 6.1.3**

Das mit der Beschwerde eingereichte Schreiben von E.\_\_\_\_\_ (Stiftungsrat der [...]) vom 1. Juli 2021 ist ebenfalls nicht geeignet, ernsthafte Zweifel an der Aussagekraft des LINGUA-Berichts vom 5. Oktober 2015 aufkommen zu lassen. Dieser hält zwar fest, dass das Tibetisch der Beschwerdeführerin, welche ihm persönlich bekannt sei und mit welcher er die gemeinsame Muttersprache spreche, auf ihn «normal» wirke und für ihn nicht den Eindruck erwecke, sie sei ausserhalb Tibets sozialisiert worden. Indessen ist dieses Schreiben - insbesondere auch aufgrund der Unsubstanziiertheit der Ausführungen - als blosses Gefälligkeitsschreiben ohne Beweiswert zu qualifizieren.

#### **E. 6.1.4**

Die Beschwerdeführerin kann sodann aus dem Einvernahmeprotokoll der Kantonspolizei C.\_\_\_\_\_ vom 25. September 2020 nichts für sich ableiten. Allein der Umstand, dass sie im Rahmen des eröffneten Strafverfahrens wegen illegalem Aufenthalt gegenüber der Kantonspolizei weiterhin an ihrer Sozialisation in Tibet und ihrem Unverständnis am Ergebnis der LINGUA-Analyse festhält, belegt in keiner Weise die Wahrheit ihrer im Asylverfahren gemachten Angaben zu ihrer Herkunft. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass das Einvernahmeprotokoll vor Einreichung des Wiedererwägungsgesuchs datiert.

#### **E. 6.1.5**

Es ist somit an der bisherigen Einschätzung, wonach die Beschwerdeführerin ihre Sozialisation respektive einen ununterbrochenen Aufenthalt in Tibet von Geburt an bis zur Ausreise im Juli 2012 nicht glaubhaft zu machen vermochte, festzuhalten. Damit

verunmöglicht die Beschwerdeführerin - wie bereits vom SEM festgehalten - weiterhin eine Prüfung, in welchen Heimat- oder Drittstaat sie allenfalls zurückkehren könnte.

### **E. 6.2**

Schliesslich bleibt festzuhalten, dass das Beschwerdevorbringen, wonach es notorisch sei, dass Indien und Nepal keine Personen aus der Schweiz rückübernehmen würden, insbesondere nicht, wenn sie seit vielen Jahren in der Schweiz seien (vgl. auch Ausführungen im Schreiben von E. \_\_\_\_\_ vom 1. Juli 2021), keinen gültigen Wiedererwägungsgrund darstellt.

### **E. 6.3**

Nach dem Gesagten ist die (implizite) Schlussfolgerung des SEM, wonach keine Gründe vorliegen würden, welche die Rechtskraft der Verfügung vom 22. Februar 2016 beseitigen könnten, zu bestätigen. An dieser Einschätzung vermag auch der mittlerweile über 13-jährige Aufenthalt der Beschwerdeführerin in der Schweiz und ihre Integrationsbemühungen (vgl. Einvernahmeprotokoll der Kantonspolizei C. \_\_\_\_\_ vom 25. September 2020 Ziff. 36) nichts zu ändern. Diesem Aspekt wäre allenfalls im Rahmen einer Härtefallbewilligung gemäss Art. 14 Abs. 2 AsylG Rechnung zu tragen.

### **E. 7**

Die Vorinstanz hat demnach zu Recht das Wiedererwägungsgesuch der Beschwerdeführerin abgewiesen und die Verfügung vom 22. Februar 2016 für rechtskräftig und vollstreckbar erklärt. Die weiteren Beschwerdevorbringen (vgl. etwa Beschwerde Ziff. 27) sind ebenfalls nicht geeignet, eine Änderung dieser Einschätzung zu bewirken, weshalb es sich erübrigt, darauf einzugehen.

### **E. 8.1**

Angesichts des Beschwerdeantrags, es sei der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren (inklusive Übernahme der Kosten für die bisherige Vertretung vor der Vorinstanz und Übernahme der Gebühr der Vorinstanz in der Höhe von Fr. 600.- für die angefochtene Verfügung) bleibt zu prüfen, ob die Vorinstanz die im Wiedererwägungsgesuch gestellten Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und um amtliche Rechtsverteidigung zu Recht abgewiesen hat.

#### **E. 8.2.1**

Das SEM lehnte die entsprechenden Gesuche mit der Begründung ab, das Wiedererwägungsgesuch sei aufgrund der materiellen Ausführungen als von vornherein aussichtslos zu bezeichnen. Diese pauschale Feststellung der Vorinstanz ist mangels ausreichender Begründung und insbesondere angesichts dessen, dass sich das Bundesverwaltungsgericht zur (auch in den Medien erhobenen) Kritik an der sachverständigen Person AS19 selbst zum Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung nicht abschliessend geäussert hatte (vgl. auch Bst. C.c vorstehend), nicht nachvollziehbar und daher zurückzuweisen. Zum Zeitpunkt der Einreichung des Wiedererwägungsgesuchs konnte die Vorinstanz nicht mit hinreichender Sicherheit ausschliessen, dass das Bundesverwaltungsgericht hinsichtlich der Aussagekraft von LINGUA-Analysen, die von der sachverständigen Person AS19 erstellt wurden, nicht zum gleichen Schluss wie sie gelangt, weshalb das Wiedererwägungsgesuch nicht als aussichtslos bezeichnet werden konnte.

### **E. 8.2.2**

Aus diesem Grund hätte das SEM der Beschwerdeführerin - unter Berücksichtigung der eingereichten Unterstützungsbestätigung - die unentgeltliche Prozessführung im Sinne von Art. 111d Abs. 2 AsylG gewähren müssen, weshalb die Beschwerde in diesem Punkt gutzuheissen ist.

### **E. 8.3**

Was das Gesuch um amtliche Rechtsverteidigung im vorinstanzlichen Verfahren betrifft, ist Folgendes festzuhalten: Gemäss der nach wie vor gültigen Rechtsprechung der Vorgängerorganisation des Bundesverwaltungsgerichts, der Asylrekurskommission (ARK), wird die Notwendigkeit einer amtlichen Verteidigung im erstinstanzlichen Verfahren nur unter sehr restriktiven Voraussetzungen bejaht (vgl. etwa Urteil des BVGer E-227/2021 vom 29. Januar 2024 E. 11.3 mit Hinweis auf Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 2001 Nr. 11 E. 4-6 sowie EMARK 2004 Nr. 9 E. 3a und b). Vorliegend sind diese besonderen Voraussetzungen nicht erfüllt. Das vorinstanzliche Verfahren war weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht von einer Komplexität im erforderlichen Sinn geprägt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Kritik an der sachverständigen Person AS19 vor der Einreichung des Wiedererwägungsgesuchs in Medienbeiträgen sowie einer Stellungnahme von Hilfsorganisationen ausführlich thematisiert wurde, weshalb grundsätzlich keine anspruchsvollen Ausführungen erforderlich gewesen wären. Auch ist nicht ersichtlich, weshalb sich die Beschwerdeführerin im vorinstanzlichen Verfahren nicht allein hätte zurechtfinden sollen. Insofern hat das SEM das Gesuch um amtliche Rechtsverteidigung (im Ergebnis) zu Recht abgewiesen.

### **E. 8.4**

Nach dem Ausgeführten sind die Dispositivziffern 3 und 5 der angefochtenen Verfügung aufzuheben und das SEM ist anzuweisen, die von ihm erhobene Gebühr von Fr. 600.- der Beschwerdeführerin - sofern respektive soweit bereits bezahlt - zurückzuerstatten. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

### **E. 9.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die reduzierten Kosten des Beschwerdeverfahrens grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Nachdem ihr jedoch mit Verfügung vom 13. Juni 2022 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde und weiterhin von ihrer prozessualen Bedürftigkeit auszugehen ist, sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

### **E. 9.2**

Die Beschwerdeführerin wäre grundsätzlich im Umfang ihres Obsiegens für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zu entschädigen (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da sich die in der Beschwerde gemachten Ausführungen zur unentgeltlichen Prozessführung indessen zu einem wesentlichen Teil auf das Beschwerdeverfahren beziehen und der Beschwerdeführerin mithin bezüglich ihres Begehrens auf unentgeltliche Prozessführung im vorinstanzlichen Verfahren lediglich verhältnismässig geringe Kosten entstanden sind, ist keine Parteientschädigung auszurichten (vgl. Art. 7 Abs. 4 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.